

99066007000000, 99066007000000

Gläubigerversammlung

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121361820/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066007000000, 99066007000000
Leistungsbezeichnung I	Gläubigerversammlung
Leistungsbezeichnung II	Gläubigerversammlung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Prüfungstermin, Einberufung einer Gläubigerversammlung, Schlusstermin, Abstimmungstermin, Beantragung einer Gläubigerversammlung, Berichtstermin, Erörterungstermin, Beschluss der Gläubigerversammlung
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Insolvenz (066)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Insolvenzverfahren und Liquidation von Unternehmen

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Sanierung und Insolvenz (2160300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.04.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§§ 74 ff. InsO https://www.gesetze-im-internet.de/insol/_74.html https://www.gesetze-im-internet.de/insol/_74.html
Teaser	Die Gläubigerversammlung stellt das oberste Selbstverwaltungsorgan im Insolvenzverfahren dar.
Volltext	Die Gläubigerversammlung stellt das oberste Selbstverwaltungsorgan im Insolvenzverfahren dar. Wichtige Entscheidungen können in diesen Versammlungen durch die Gläubiger getroffen werden. Beispielsweise hat die Gläubigerversammlung folgende Aufgaben und Rechte: • Wahl einer anderen Person als Insolvenzverwalter an die Stelle der Person, die zuvor bestellt worden ist (§ 57 InsO), • Antragsstellung zur Entlassung des Insolvenzverwalters (§ 59 InsO), • Antragsstellung zur Entlassung eines Mitglieds des Gläubigerausschusses (§ 70 InsO), • Einfordern vom Insolvenzverwalter von einzelnen Auskünften und Berichten über den jeweiligen Sachstand und der Geschäftsführung (§ 79 InsO), • Gewährung von Unterhalt aus der Insolvenzmasse an den Schuldner und seiner Familie (§ 100 InsO), • Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Fortführung oder Einstellung eines Unternehmens (§ 157 InsO), • Zustimmung zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters (§ 160 InsO), • Beauftragung des Insolvenzverwalters, einen Insolvenzplan auszuarbeiten (§ 218 InsO), oder • Antragstellung zur nachträglichen Anordnung oder Aufhebung der Eigenverwaltung (§§ 271 f. InsO).

Modul	Sachverhalt
	Die wichtigsten Abschnitte in einem Insolvenzverfahren, zu denen eine Gläubigerversammlung üblicherweise einberufen wird, sofern das Verfahren nicht schriftlich geführt wird, sind: • Berichtstermin • Prüfungstermin • Erörterungs- und Abstimmungstermin (im Falle einer möglichen Sanierung mittels eines Insolvenzplans, lesen Sie hierzu den Text Insolvenzplan) • Schlusstermin
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	Wie eine Gläubigerversammlung einberufen wird, können Sie im Text Gläubigerversammlung Einberufung bzw. Einberufung der Gläubigerversammlung durch das Insolvenzgericht nachlesen
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Die Gläubigerversammlung stellt das oberste Selbstverwaltungsorgan im Insolvenzverfahren dar.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Gläubigerversammlung, Meeting of creditors